



*Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde."*

Der Antragsteller ersuchte um Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt:

Der Antragsteller und die Eigentümer von sechs weiteren Nachbargrundstücken erhoben Beschwerde gegen zwei Baubescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde XXXXXXXX. Die Baubescheide betrafen das Bauansuchen betreffend den Umbau des Kellers eines Wohnhauses in eine Pizzeria samt Errichtung einer Lärmschutzwand. Die sieben beteiligten Nachbarn vereinbarten (offenbar nach Erlassung des ersten Baubescheides), dass der Antragsteller und ein weiterer Nachbar die Kosten der gemeinsamen Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei im Namen aller Nachbarn jeweils zur Hälfte übernehmen. Das Landesverwaltungsgericht XXXXX hob sowohl den ersten Baubescheid als auch den im zweiten Rechtsgang ergangenen Baubescheid als rechtswidrig auf.

Mit Klage vom 14.5.2018 machten der Antragsteller sowie der weitere Nachbar jeweils ihren Anteil an den entstandenen Kosten der Rechtsvertretung (Rechtsanwaltskosten sowie Kosten von Privatgutachten) iHv je € 8.742,18 bei der Marktgemeinde XXXXXXXX aus dem Titel der Amtshaftung geltend.

Die Antragstellerin gab mit Schreiben vom 24.4.2018 bekannt, die Kosten (vorerst für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen) nur zu 1/7 zu übernehmen, da vom Rechtsfreund des Antragstellers sieben Personen vertreten werden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.6.2018. Hätten die übrigen Nachbarn sich nicht am Bauverfahren beteiligt und hätten sich der Antragsteller und der weitere Nachbar alleine am Bauverfahren beteiligt, was sie aufgrund ihrer Ablehnung des Bauvorhabens jedenfalls getan hätten, so hätten die beiden die entstehenden Kosten alleine zu tragen gehabt hätten. Selbst wenn sich der Antragsteller alleine am Bauverfahren beteiligt hätte, wären dieselben Kosten in Höhe von Euro 17.484,36 angefallen.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so ist der Argumentation der Antragsgegnerin Folgendes entgegenzuhalten:

Gegenüber dem beteiligten Rechtsanwalt bzw. den Privatgutachtern haben sich nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt der Antragsteller und der weitere Nachbar unmittelbar zur Zahlung der anfallenden Kosten verpflichtet. Es liegt daher keine Abtretung im Sinne des Art 7, Pkt. 2 ARB 1994 vor. Vielmehr ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegen die Marktgemeinde XXXXXXXXX unmittelbar beim Antragsteller und dem weiteren Nachbar entstanden.

Die Kosten sind auch nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt kausal entstanden, zumal nach den Angaben des Antragstellers diese Kosten in dieser Höhe auch dann angefallen wären, hätte er sich alleine am Bauverfahren beteiligt.

Es war daher wie im Spruch zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018